

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Mevoigstraße 11), sowie von den Herren Feuerwehrmeister in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Ulrich Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1spaltige Brotzelle mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeiche größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
**Bereinsanzeige müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.**

N 28

Sonnabend, den 17. Juli

1915

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
**Bei Antragstellung ist das Brotmarkenheft vorzulegen.**  
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 13. Juli 1915.  
Die Gemeindevorstände.

### Brotzulage

für die schwerarbeitende Bevölkerung im Bezirk  
der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

In weiterer Ausführung von § 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot vom 25. April 1915, 1565 K. F. (Nr. 115 des Chemnitzer Tageblattes) erhalten von der nächsten Brotkartenausgabe, vom 19. Juli 1915 ab, Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die über 14 Jahre alt sind, **förperlich schwere Arbeit zu leisten** haben oder aus anderen Gründen auf höhere Brotmengen angewiesen sind und ein eigenes Arbeitseinkommen von nicht mehr als 2500 Mark jährlich haben, **auf** bei der Gemeindebehörde bis zum 21. Juli 1915 zustellenden **Antrag Zulagbrotkarten**, die für jede Person zum Bezug von **wöchentlich ½ kg (500 gr) Roggenbrot** berechtigen.

In den Kreis der zu berücksichtigenden Personen fallen in erster Linie Bauarbeiter, Bergarbeiter, Eisenbahn- und Telegraphenarbeiter, Erdarbeiter, Handarbeiter, Handwerker, landwirtschaftliche Arbeiter (auch Selbstverfertiger), Arbeiter in der schweren Maschinenindustrie, Waldarbeiter, Ziegelerarbeiter, sowie andere Personen (auch weibliche), wie z. B. Wäscherinnen, die schwere Arbeit zu verrichten oder Nacharbeit zu leisten haben oder in der Haushalte auf Brotabnahme angewiesen sind.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Mehlverbrauch vom 25. April 1915, 1566 K. F. (Nr. 115 des Chemnitzer Tageblattes) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Chemnitz, den 12. Juli 1915.

Der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Sperlings-Befreiung.

Zu Hunderten auf einem Platz trommeln jetzt die Sperlinge die Getreidefelder aus. Im Interesse der Volksversorgung werden besonders die Jagdpächter dringend ersucht, diese Schädlinge soviel wie möglich zu vernichten.  
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 15. Juli 1915.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Hebebole der landwirtschaftlichen Genossenschaft für das Jahr 1914 eingegangen ist, liegt dieselbe zwei Wochen lang und zwar vom 12. Juli bis 26. Juli 1915  
zur Einsichtnahme der Beteiligten im hiesigen Rathaus (Gemeinkasse) öffentlich aus und sind etwaige Einfälle der Unternehmer gegen Höhe der Beiträge etc. innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen direkt an die Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden-U., Wiener Platz 1, zu richten.

Die Beiträge sind auch trotz erhobenen Einspruchs bis längstens den 20. Juli 1915 an die hiesige Gemeindetasse abzuführen.

Reichenbrand, am 12. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Sonnabend, den 17. Juli 1915, nachmittags 4—8 Uhr

#### Schulturnhalle

werden verkauft:  
Reis, Graupen, Linsen, Erbsen, Bohnen, Kartoffelmehl, sowie Ratao und Tee.  
Verkauf gegen sofortige Bargeldzahlung zu den bekannten Preisen.

Siegmar, am 6. Juli 1915.  
Der Gemeindevorstand.

### Gefunden wurde ein Geldbetrag.

Siegmar, den 16. Juli 1915.  
Der Gemeindevorstand.

### Volksbibliothek Siegmar.

Während der Ferien fällt die Bücherausgabe aus.  
Die Verwaltung der Bibliothek.  
H. Krause, Oberl.

### Bekanntmachung.

Um 15. dieses Monats ist der 1. Termin der katholischen Kirchenanlagen fällig. Derselbe ist bis spätestens zum 22. Juli dieses Jahres an die hiesige Kirchensteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen säumige das Mahn- beziehungsweise Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.  
Neustadt, am 14. Juli 1915.  
Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Die Umgänzung des hiesigen Wasserwerkshochbehälters auf Flur Siegmar (Nähe der Jagdhäne) ist wiederholt in böswilliger Absicht dadurch beschädigt worden, daß Stängel gewaltsam abgebrochen und sogar abgerissen und mit fortgenommen worden sind.  
Der Gemeinderat hat für die Ermittlung der Täter eine Belohnung von 10 Mark ausgesetzt. Am sachdienlichen Mitteilung wird gebeten.

Neustadt, am 15. Juli 1915.  
Der Gemeindevorstand.

### Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 19. Juli bis mit 15. August 1915 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte.

Sonntag, den 18. Juli 1915 in der Zeit von 10½—12 Uhr vormittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertreutensleute.  
Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. **W. andere Personen** erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Um Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.  
Die Hausbesitzer usw. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Die Zusatzkarten an die schwerarbeitenden Einwohner (siehe die betr. Bekanntgabe im heutigen Blatte) werden nur auf besonderen Antrag und gegen Vorlegung des Brotfestes an die Haushaltungsvorstände oder deren Ehefrauen

Montag, den 21. Juli 1915 vorm. 8—12 und nachm. 2—5 Uhr

im Rathaus, Zimmer 2, ausgegeben.  
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Juli 1915.

### Hunde.

Mehrache Beschwerden, daß zahlreiche Hunde reißen und in Gärten, Wiesen und Getreidefeldern größeren Schaden verursachen, geben Veranlassung, die Hundebesitzer wiederholt aufzufordern, ihre Hunde heimlich zu halten, zur Vermeidung von Nachstellen und strengeren Maßnahmen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. Juli 1915.

### „Pünktliches Steuerzahlen erhöht die Wehrkraft des Vaterlandes“

gibt die Sachsische Staatszeitung jetzt alltäglich bekannt. Diese Aufforderung gilt ganz besonders auch für die Gemeinden, da die Verpflichtungen fortgesetzt steigen, solche sofort und fast immer im voran erfüllt werden müssen. Die Einwohnerschaft wird nun dringend ersucht, in dieser ersten schweren Zeit der Steuerzahlung recht pünktlich nachzukommen, damit die Gemeinde in der Lage ist, ihre Verpflichtungen erfüllen zu können und unnötige Kosten, sowie Zwangsvollstreckungen möglichst vermieden werden.

Es muß Ehrengabe eines jeden sein, dieser Aufforderung allenfalls zu entsprechen, zumal Hunderte von hier im Felde stehen, die Steuern jetzt nicht zahlen können!

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. Juli 1915.

### Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Gemeinde- und Bezirksunterstützungen an bedürftige Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juli soll

Montag, am 19. Juli 1915  
von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—230  
und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 231—500  
im hiesigen Rathaus

erfolgen.

Mietzinsbücher sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Juli 1915.

### Gemüse- u. Verkauf.

Der Einzelverkauf von  
Graupen . . . . . 1 kg 60 Pf.  
Reis . . . . . 1 kg 80 Pf.  
Ratao ½ kg oder 1 Stück . . . . . 220 Pf.  
Raffee . . . . . ¼ kg 90 Pf.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 19. Juli d. J., nachm. 2—5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Esche). Marken werden dabei an denselben Tage vorm. 10—11 Uhr ausgetragen, um den Anbrang zu regeln.

Die Marken, Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Juli 1915.

### Hundesteuer betr.

Gemäß des hiesigen Ortsgeuges über die Erhebung der Hundesteuer findet am 20. Juli d. J. eine Nachaufzeichnung der steuerpflichtigen Hunde statt.

Zu diesem Zwecke haben alle Besitzer von solchen Hunden, welche zugehaust oder am 10. Januar des laufenden Jahres noch gefangen waren und sonach steuerfrei gewesen waren, dem Gemeindevorstand bis spätestens den 22. Juli d. J. schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung der Anzeige wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Für alle auf Grund der Nachaufzeichnung steuerpflichtigen Hunde ist für das laufende Jahr eine Steuer von 5 Mark sofort zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. Juli 1915.

### Wassergeld und Wasserzins.

Um 15. d. M. waren das Wassergeld und der Wasserzins auf den 2. Termin 1915 fällig und sind unter Vorlegung des Kulturbuches

spätestens bis zum 31. Juli 1915

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkstatt zu bezahlen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 16. Juli 1915.

Fundamt Rabenstein.

Zugelassen: 1 Zwergpinscher, schwarz-braun gefärbt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Juli 1915.

### Brotkarten-Ausgabe in Rottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 19. Juli bis mit 15. August 1915 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonntag, den 18. Juli 1915, nachmittags punkt 2 Uhr,

in der hiesigen Schule,

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirkes: Haus-Nr. 1 bis mit 13

durch Herrn Oberlehrer Hunger in Zimmer Nr. 1;

II. Bezirkes: Haus-Nr. 14 bis mit 25B

durch Herrn Gutsbesitzer Anton Gerstenberger in Zimmer Nr. 4;

III. Bezirkes: Haus-Nr. 26B bis mit 43B

durch Herrn Lehrer Töpler in Zimmer Nr. 3;

IV. Bezirkes: Haus-Nr. 44 bis mit 52C

durch Herrn Gemeindeältesten Jemischer in Zimmer Nr. 2;

V. Bezirkes: Haus-Nr. 53 bis mit 62

durch Herrn Privatus Karl Müller in Zimmer Nr. 5.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Bedürfnissenfällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Bescheinigungsscheines. Die Umschläge der abgelaufenen Brotkarten sind mitzubringen. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändigt.

Außerhalb der obengenannten Zeit werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, eintretende Veränderungen innerhalb 24 Stunden im Gemeindeamt zu melden und die Brotkarte mit vorzulegen. Es ist vorgekommen, daß die Brotmarken von innerhalb einer Woche weggezogenen bzw. aus der Verstärkung von Haushaltungen getretene Personen von den Haushaltungen mit verwendet werden sind. Dies ist unzulässig und strafbar.

Die in einer Woche nicht verbrauchten Marken sind spätestens Montag, mittags ½1 Uhr im Gemeindeamt abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Die Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Die Zwiebackkarten werden zu der obengenannten Zeit in Zimmer Nr. 1 der Schule verabfolgt. Für die Verabfolgung der Zwiebackkarten gelten die Bestimmungen wie für die Brotkarten.

### Zusatzbrotkarten.

Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts, die über 14 Jahre alt sind, kein eigenes Arbeitseinkommen von mehr als 2500 Mk. jährlich haben und **förperlich schwere Arbeit verrichten**, erhalten bis auf weiteres auf **Antrag Zusatzbrotkarten**, die zum Bezug von **½ kg Roggenbrot** berechtigen. Der Antrag ist zu der obengenannten Zeit in Zimmer Nr. 1 der Schule zu stellen, wo auch bei Anerkennung des Antrages die Verabfolgung der Zusatzbrotkarten erfolgt. Im übrigen gelten auch hier für die Verabfolgung die Bestimmungen wie für die Brotkarten.

Der Gemeindevorstand.